

---

**19. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher ein Satzungsteil „Berufungsverfahren nach § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002“ erlassen wird.**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

### **Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Dieser Satzungsteil legt nähere Bestimmungen für die Berufungsverfahren von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 fest.

(2) Die Verfahrensbestimmungen dieses Satzungsteils gelten sowohl für das vereinfachte Berufungsverfahren von Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 als auch für das vereinfachte Berufungsverfahren von Assoziierten Professorinnen und Professoren, deren Qualifizierungsvereinbarung vor dem 1. Oktober 2016 abgeschlossen wurde.

### **Stellenausschreibung**

**§ 2.** (1) Grundlage für die Ausschreibung und Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 ist die Festlegung einer Anzahl von Stellen für die jeweilige in § 1 Abs. 2 genannte Personengruppe im Entwicklungsplan.

(2) Jede zur Besetzung offene Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors nach § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 ist vom Rektorat im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben auszuschreiben. In der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Stelle befristet oder unbefristet zu besetzen ist.

(3) Die Ausschreibung einer Professur nach § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 hat sich entweder an Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 oder an Assoziierte Professorinnen und Professoren zu richten. Aufnahmevoraussetzung ist in beiden Fällen ein aufrechtes Arbeitsverhältnis zur Montanuniversität Leoben oder eine Zuordnung zum Amt der Montanuniversität Leoben gemäß § 125 Universitätsgesetz 2002.

### **Auswahlkommission**

**§ 3.** (1) Die Rektorin oder der Rektor hat gleichzeitig mit der Ausschreibung der zu besetzenden Stelle eine beratende Auswahlkommission einzusetzen.

(2) Der beratenden Auswahlkommission gehören an:

1. fünf Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben;
2. zwei Angehörige der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, von denen zumindest eine Person eine Lehrbefugnis (venia docendi) besitzt;

3. zwei Studierende der Montanuniversität Leoben, die zu einem im Hinblick auf die zu besetzende Professur fach einschlägigen Masterstudium oder zu einem fach einschlägigen Bachelorstudium zugelassen sind, wobei im Bachelorstudium Lehrveranstaltungen und Prüfungen über zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte positiv absolviert sein müssen.

(3) Die in Abs. 2 Z 1 und Z 2 genannten Personen werden von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern dieser Personengruppen im Senat nominiert. Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter gemäß Abs. 2 Z 3 werden von der Universitätsvertretung der Studierenden an der Montanuniversität Leoben entsendet.

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat eine konstituierende Sitzung der Auswahlkommission zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden einzuberufen. Die Wahl der oder des Vorsitzenden wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet.

(5) Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Zur Fassung eines Beschlusses ist sowohl die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als auch die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder mit Lehrbefugnis (venia docendi) erforderlich.

(6) Soweit in diesem Satzungsteil keine anderen Regelungen getroffen werden, sind für die Auswahlkommission die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt 29. Stück 2009/2010, sinngemäß anzuwenden.

### **Gutachterinnen und Gutachter**

**§ 4.** (1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben für jede ausgeschriebene Stelle vier Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen, wovon zwei Gutachterinnen und Gutachter nicht der Montanuniversität Leoben angehören dürfen.

(2) Die internen Gutachterinnen und Gutachter müssen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben sein. Die externen Gutachterinnen und Gutachter müssen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder außeruniversitär tätige Personen mit gleichzuhaltender wissenschaftlicher Qualifikation sein.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen, die oder der die in Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllt.

(4) Soweit die Gutachterinnen und Gutachter nicht Mitglieder der Auswahlkommission sind, sind sie von der Auswahlkommission als Auskunftspersonen anzuhören.

### **Gutachten**

**§ 5.** (1) Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Bewerbungen an die Auswahlkommission weiterzuleiten. Diese hat zu überprüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungskriterien erfüllen. Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, sind aus dem Verfahren auszuscheiden.

(2) Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, sind den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln. Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle binnen zwei Monaten ab Übermittlung der Unterlagen zu beurteilen. Grundlage für die Beurteilung der Eignung sind die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen.

(3) Wird ein Gutachten nicht fristgerecht erstattet, so hat die Rektorin oder der Rektor der säumigen Gutachterin oder dem säumigen Gutachter eine einmalige Nachfrist von einem Monat zu gewähren. Liegt auch nach Ablauf der Nachfrist kein Gutachten vor, so erlischt die Bestellung der säumigen Gutachterin oder des säumigen Gutachters. Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 zu bestellen.

## **Vortrag der Bewerberinnen und Bewerber**

**§ 6.** (1) Die Rektorin oder der Rektor hat alle Bewerberinnen und Bewerber, die von der Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter als geeignet befunden wurden, zu einem Vortrag vor der Auswahlkommission samt anschließender universitätsöffentlicher Diskussion einzuladen.

(2) Am Vortrag und der universitätsöffentlichen Diskussion sind neben den Mitgliedern der Auswahlkommission auch die Gutachterinnen und Gutachter, die nicht der Auswahlkommission angehören, sowie alle weiteren Angehörigen der Montanuniversität Leoben teilnahmeberechtigt. In der universitätsöffentlichen Diskussion können alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fragen stellen.

(3) Der universitätsöffentlichen Diskussion schließt sich eine nicht-öffentliche Diskussion an, zu der neben der oder dem Vortragenden nur die Mitglieder des Rektorats und der Auswahlkommission sowie von der Auswahlkommission allenfalls eingeladene Auskunftspersonen teilnahmeberechtigt sind.

(4) Die Ergebnisse des Vortrages sowie der anschließenden Diskussionen mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind von der Auswahlkommission bei der Erstellung ihres Besetzungsvorschlages zu berücksichtigen.

## **Besetzungsvorschlag und Auswahlentscheidung**

**§ 7.** (1) Die Auswahlkommission hat auf der Grundlage der Gutachten und eigener Feststellungen einen begründeten Besetzungsvorschlag für die ausgeschriebene Stelle zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist mit allen vorhandenen Unterlagen der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen. Am Besetzungsvorschlag dürfen maximal drei Bewerberinnen und Bewerber aufscheinen, die auch gereiht werden können.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu treffen. Die Rektorin oder der Rektor ist nicht an eine allfällige Reihung am Besetzungsvorschlag gebunden.

(3) Enthält der Besetzungsvorschlag nicht die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, kann die Rektorin oder der Rektor den Besetzungsvorschlag an die Auswahlkommission zurückverweisen.

(4) Stellt die Rektorin oder der Rektor fest, dass die Ausschreibungskriterien sowie das Anforderungsprofil der Stelle von keiner Bewerberin und keinem Bewerber erfüllt werden, ist das Verfahren ohne Besetzung der Stelle zu beenden.

## **In-Kraft-Treten**

**§ 8.** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Leoben, 16. Oktober 2019

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Christian Mitterer

### **Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.